OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606256/4/MS

Datum: Linz, 14. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des B H, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSD/923140011939/23, wegen Übertretung 1. des Führerscheingesetzes (FSG) und 2. der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSD/923140011939/23, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 13. September 2023, GZ: BHSD/923140011939/23, über Herrn B H (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen der Übertretung 1. des FSG und 2. der StVO Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 11.08.2023, 16:38 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Schärding, Bescheid vom 16.01.2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/4-Scg.

2. Datum/Zeit (Lenkung): 11.08.2023, 16:38 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich am 11.08.2023 um 16:53 Uhr auf der L 513 U Straße auf Höhe Objekt A nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG 1997, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 81/2002, i.V.m. § 37 Abs. 4 Zif. 1 FSG 1997, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 32/2002, i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG 1997, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 74/2015
2. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 39/2013, i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, und § 5 Abs. 9 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 52/2005“

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSD/923140011939/23, sowie für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Oktober 2023 wurde die antragstellende Partei zur Mängelbehebung aufgefordert, der die antragstellende Partei mit Eingabe vom 6. November 2023 nachkam.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der im Straferkenntnis zitierte Bescheid ist im Führerscheinregister unter der GZ: FE-00830/2019 erfasst und wurde mit diesem Bescheid der antragstellenden Partei die Lenkberechtigung vom 7. Jänner 2023 bis zum 7. September 2023 entzogen.

Die antragstellende Partei bezieht als Arbeitnehmer sechsmal jährlich Einkommen in Höhe von rund 1.266 Euro. Weiters verfügt die antragstellende Partei über kein weiteres Vermögen und keine weiteren Einkünfte. Zur Tilgung seiner Schulden bei der belangten Behörde und der SVB in der Höhe von jeweils 6000 Euro belaufen sich die monatlichen Rückzahlungen auf gesamt 135 Euro.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei nach Aufforderung zur Mängelbehebung vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei ihr Einkommen betreffend durch Vorlage einer Gehaltsabrechnung für September 2023 glaubhaft gemacht. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der bekannt gegebenen Schulden und Tilgungsraten wurden nicht vorgelegt.

Darüber hinaus geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus der Abfrage des Führerscheinregisters.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung,

erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 9. Oktober 2023 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSD/923140011939/23, sowie für die Vertretung vor dem gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt.

Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Konkreten sind die Fragen zu beantworten, ob die antragstellende Partei zur vorgeworfenen Zeit und am vorgeworfenen Ort den angeführten PKW gelenkt hat, obwohl ihr die Lenkberechtigung entzogen war, und ob sie sich nach Aufforderung durch den die Amtshandlung führenden Polizisten geweigert hat, sich zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen. Über diese Frage kann die antragstellende Partei Auskunft geben und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß